

BVGer D-1125/2011 vom 29. November 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1125_2011

FR: TAF D-1125/2011 du 29 novembre 2012

IT: TAF D-1125/2011 del 29 novembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Das BFM erachtete die im dritten Asylgesuch geltend gemachten Ausreisegründe des Beschwerdeführers als den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten. Den Rechtsmitteleingaben sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, die geeignet wären, eine Änderung der angefochtenen Verfügung hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls herbeizuführen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer begründete auch sein drittes Asylgesuch hauptsächlich mit der Wehrdienstverweigerung und der Furcht vor diesbezüglicher Bestrafung. Eine allfällige Strafe wegen Refraktion oder Desertion stellt indes gemäss konstanter Rechtsprechung grundsätzlich keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG dar. Es gehört zu den legitimen Rechten eines Staates, seine Bürger zum Militärdienst einzuberufen und zur Durchsetzung der Wehrpflicht strafrechtliche oder disziplinarische Sanktionen zu verhängen (vgl. EMARK 2004 Nr. 2 E. 6b.aa S. 16). Als flüchtlingsrechtlich relevant gilt eine Bestrafung dann, wenn der Wehrpflichtige aus einem Grund nach Art. 3 AsylG mit einer höheren Strafe zu rechnen hat (sog. Politmalus), oder wenn die Einberufung zum Wehrdienst darauf abzielt, den Wehrpflichtigen in völkerrechtlich verpönte Handlungen zu verstricken. Wehrpflichtige Männer werden in der Türkei aufgrund der Staatsangehörigkeit und ihres Jahrgangs für das Militär aufgeboten, ohne dass dieser Verpflichtung eine asylrechtlich relevante Verfolgungsabsicht des Staates zugrunde liegen würde. Eine allfällige Bestrafung des Beschwerdeführers wegen Wehrdienstverweigerung wäre mithin als asylrechtlich nicht relevant zu qualifizieren. Kurdische Refraktäre haben ihrer Ethnie wegen nicht generell strengere Strafen im Sinne eines "Malus" zu befürchten. Aufgrund der Aktenlage besteht kein Grund zur Annahme, dass ein allfälliges Verfahren gegen den Beschwerdeführer, der kein eigenes, ihn speziell exponierendes politisches Profil aufweist, aus anderen als militärstrafrechtlichen Gründen angehoben und er härter als andere Dienstverweigerer bestraft würde. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine drohende Verstrickung in völkerrechtswidrige Handlungen. Andere Gründe für eine behördliche Suche als die Wehrdienstverweigerung vermochte der Beschwerdeführer mit der vagen Andeutung, es lägen zwar solche vor, jedoch könne er diese nicht nennen beziehungsweise sich nicht an diese erinnern, nicht darzulegen, zumal er auch entgegen seiner Ankündigung keinerlei diesbezügliche Beweise einreichte. Eine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung seiner eigenen Person vermochte er auch mit dem Hinweis auf eine Festnahme seiner Wohnpartner anlässlich einer Razzia in einer anderen Wohnung nicht darzulegen. Eine diesbezüglich mangelhafte Sachverhaltsabklärung durch das BFM liegt nicht vor und der Antrag des Beschwerdeführers um Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung ist

abzuweisen.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer konnte somit keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Er erfüllt die Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb das Bundesamt das Asylgesuch vom 20. März 2008 zu Recht abgewiesen hat.

E. 5

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733, BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung - Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit - alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748). Gegen eine allfällige Aufhebung dieser vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 AuG). In diesem Verfahren wäre dann der Wegweisungsvollzug vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer machte geltend, der Wegweisungsvollzug sei aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar.

E. 6.2.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Betreffend die medizinische Notlage ist auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimat- oder Herkunftsstaat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führt (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, BVGE 2009/2 E. 9.3.2, EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b).

E. 6.2.2

Den Akten zufolge leidet der Beschwerdeführer an einer mittelgradigen depressiven Störung (Chronifizierungstendenz) mit (...) und bedarf entsprechender fachärztlicher Behandlung. Die Erkrankung nahm anfangs 2011 eine derart gravierende Form an, dass der Beschwerdeführer während sieben Monaten stationär behandelt werden musste. Seit dem Austritt aus der Klinik H. _____ Ende August 2011 befindet er sich in ambulanter psychiatrischer Behandlung und bedarf zur Herstellung eines normalen Funktions- und Aktivitätsniveaus einer längerfristigen psychotherapeutischen Behandlung. Angesichts dieses Krankheitsbildes ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers im gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht zumutbar zu erachten. Die drohende Gefahr einer Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung ist zwar nicht asylrelevant, sie wirkt sich aber in einem so erheblichen Masse auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers aus, dass eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu bejahen ist. Der Beschwerdeführer hat seit mehreren Jahren mit schweren psychischen Problemen zu kämpfen. Die Erkrankung hat sich zunehmend verschlimmert und chronifiziert. Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass er weiterhin einer kontinuierlichen psychiatrischen Behandlung bedarf. Ob eine lückenlose und adäquate Behandlung des Beschwerdeführers im Falle einer Rückschaffung in die Türkei gewährleistet wäre, ist fraglich. Psychotherapeutische Behandlungen sind zwar grundsätzlich auch in der Türkei möglich. Vorliegend kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Behandlungslücke kommen könnte, selbst wenn eine Behandlung des Beschwerdeführers auch während der Verbüssung einer allfälligen Strafe wegen Wehrdienstverweigerung und - sollte er als diensttauglich eingestuft werden - der Absolvierung des Militärdienstes möglich sein sollte. Mit Blick auf das Krankheitsbild ist als überwiegend erstellt zu erachten, dass bei einer jetzigen zwangsweisen Rückschaffung des Beschwerdeführers eine erhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands eintreten und eine Behandlungslücke eine ernsthafte Gefahr für seine Gesundheit darstellen könnte. Eine Rückkehr in die Türkei ist ihm deshalb im heutigen Zeitpunkt nicht zuzumuten.

E. 6.2.3

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers erweist sich somit aufgrund seiner Erkrankung im gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht zumutbar (Art. 83 Abs. 4 AuG). Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme sind erfüllt. Umstände im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG, die einer vorläufigen Aufnahme entgegenstehen würden, lassen sich den Akten nicht entnehmen.

E. 7

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten insoweit gutzuheissen, als sie den Vollzug der Wegweisung betrifft. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der Verfügung des BFM vom 14. Januar 2011 sind aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer wegen gegenwärtiger Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufzunehmen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8

Zufolge Unterliegens im Asyl- und Wegweisungspunkt geht das Bundesverwaltungsgericht von einem hälftigen Durchdringen des Beschwerdeführers aus. Ihm wäre damit grundsätzlich ein entsprechend ermässigtter Anteil der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm indes am 16. März 2011 die unentgeltliche Prozessführung im

Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und nach wie vor von seiner Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen.

E. 9

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines teilweise Obsiegens in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine praxisgemäss um die Hälfte reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Eine Kostennote wurde bisher nicht zu den Akten gereicht. Auf das Nachfordern einer solchen kann indes verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Der Antrag in der Rechtsmitteleingabe, es sei zur Nachreichung einer Kostennote Frist anzusetzen, ist entsprechend abzuweisen. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 8-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zu Lasten der Vorinstanz eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung von insgesamt Fr. 900.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.